

VI ZR 46/63
Verkündet
am 5. Mai 1964
Kriegl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2209 042

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Joh. B. [REDACTED] GmbH., Chemische Fabrik, I [REDACTED]
[REDACTED], J [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den Geschäfts-
führer Dr. R. [REDACTED], ebenda,

Beklagte, Berufungsklägerin, Revisionsklägerin
und Anschlußrevisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Karl K. [REDACTED] & Sohn, Alleininhaber Karl-Heinz K. [REDACTED],
M. [REDACTED], A. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte, Revisionsbeklagte
und Anschlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Mai 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karls-
ruhe vom 23. Januar 1963 wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlußrevision der Klägerin wird
dieses Urteil dahin geändert, daß der in Ziffer
I 4 ausgesprochene Vorbehalt der Entscheidung
über die Aufrechnung entfällt.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren werden
der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien standen miteinander in Geschäftsverbindung. Auf Grund eines zwischen ihnen abgeschlossenen Lizenzvertrages war die Klägerin, die sich mit dem Bau von Wasseraufbereitungsapparaten befaßt, berechtigt, Patente der Beklagten zu benutzen, und verpflichtet, die für die Apparate benötigten chemischen Erzeugnisse von der Beklagten zu beziehen. Unstreitig war vereinbart, daß über Streitigkeiten, die sich aus den Verträgen ergäben, ein Schiedsgericht zu entscheiden habe. Im Verlaufe der Geschäftsverbindung kam es unter den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten. In zwei Klagen, die sie beim Landgericht Frankenthal erhob (H.K.O. 45/60 und H.K.O. 138/60), verlangte die Beklagte von der Klägerin Zahlung rückständiger Beträge für ihre Lieferungen und erstritt am 10. Dezember 1960 und am 24. Januar 1961 zwei Urteile, durch die die Klägerin unter Vorbehalt der Entscheidung über die von ihr erklärte Aufrechnung mit Gegenforderungen verurteilt wurde, 75.668,60 DM und 108.499,20 DM nebst Zinsen und Kosten an die Beklagte zu zahlen. Die Urteile waren gegen entsprechende Sicherheitsleistungen, die auch durch Bankbürgschaften erfolgen konnten, vorläufig vollstreckbar. Um die Zwangsvollstreckung abzuwenden, die ihr unter Beibringung der Bankbürgschaften angedroht wurde, überwies die Klägerin an die Beklagte 84.153,95 DM sowie 117.853,89 DM.

Die beiden Urteile des Landgerichts Frankenthal wurden in der Berufungsinstanz vom Oberlandesgericht Neustadt durch Urteile vom 1. Dezember 1961 aufgehoben. Das Oberlandesgericht verwies die Sachen an das Landgericht zurück, da Klageforderungen und Gegenforderungen in rechtlichem Zusammenhang ständen und nur einheitlich über sie entschieden werden könne. Gegen diese Entscheidungen legte die Klägerin Revision ein.

Nach Erlaß der Berufungsurteile vom 1. Dezember 1961 hat die Klägerin in zwei Prozeßverfahren vor dem Landgericht Mannheim (1. O. 31/62 und 1. O. 32/62) von der Beklagten gemäß § 717 Abs. 2 ZPO die geleisteten Beträge zuzüglich Zinsen zurückverlangt.

Die Beklagte hat diesem Begehren aufrechnungsweise die Klageforderungen der Frankenthaler Prozesse sowie eine Schadensersatzforderung entgegengesetzt, die sie darauf gründete, daß die Klägerin gegen den Lizenzvertrag durch dessen Kündigung und durch Bezug von Konkurrenzprodukten verstoßen habe.

Die Klägerin hat entgegnet, die Aufrechnung sei unzulässig. Sie hat geltend gemacht, über die Gegenforderungen sei durch Schiedsgericht zu entscheiden.

Das Landgericht hat den Klagen durch die Urteile vom 18. Mai 1962 (1.O.32/62) und vom 15. Juni 1962 (1.O.31/62) stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat nach Verbindung der beiden Prozesse unter Abänderung der landgerichtlichen Urteile die Beklagte zur Zahlung von 202.007,80 DM nebst Zinsen verurteilt, jedoch die Entscheidung über die zur Aufrechnung gestellte Schadensersatzforderung vorbehalten und die Sache für das Nachverfahren an das Landgericht Mannheim zurückverwiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte weiterhin das Ziel der Klageabweisung.

Die Anschlußrevision der Klägerin erstrebt den Fortfall des Vorbehalts über die Aufrechnung.

Beide Parteien beantragen, das gegnerische Rechtsmittel zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Unzweifelhaft sind die Voraussetzungen des § 717 Abs. 2 ZPO für die mit den vorliegenden Klagen geltend gemachten Ansprüche der Klägerin gegeben.

Der Streit der Parteien geht nur um die Aufrechnung.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, grundsätzlich bestehe zwar die Möglichkeit, gegenüber Schadensersatzansprüchen aus § 717 Abs. 2 ZPO mit Gegenforderungen aufzurechnen; unzulässig sei aber die Aufrechnung mit der Klageforderung selbst, die Gegenstand des mittlerweile aufgehobenen vorläufig vollstreckbaren Urteils gewesen sei. Der Zweck des § 717 ZPO werde vereitelt, wenn ein Kläger trotz Aufhebung des nur vorläufigen Titels die aufgrund dieses Titels beigesetzte und an seinen Fortbestand geknüpfte Leistung unter Berufung auf die Klageforderung behalte, obwohl diese ihm noch gar nicht rechtskräftig zugesprochen worden sei. Obendrein stehe im vorliegenden Falle offen, ob nicht die zur Aufrechnung gestellten Kaufpreisforderungen der Beklagten bereits dadurch erloschen seien, daß die Klägerin ihrerseits in den Frankenthaler Prozessen ihnen gegenüber die Aufrechnung erklärt habe. Es widerspräche dem Grundsatz der Prozeßwirtschaftlichkeit, wenn im gegenwärtigen Rechtsstreit über diesen Streitgegenstand der Frankenthaler Prozesse entschieden werden müsse; eine Aussetzung des Rechtsstreits bis zur Entscheidung jener Vorprozesse würde aber wiederum dazu führen, daß die Beklagte trotz Aufhebung der vorläufig vollstreckbaren Titel vorerst im Besitze der Kaufpreisgelder bliebe. Anders steht es nach Ansicht des Berufungsgerichts mit der von der Beklagten behaupteten und zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzforderung. Mit ihr könne die Beklagte aufrechnen, ohne gegen Treu und Glauben zu verstoßen.

Diese Forderung stehe aber nicht in rechtlichem Zusammenhang mit der auf § 717 Abs. 2 ZPO gestützten Schadensersatzforderung der Klägerin. Sie sei auch in keiner Weise substantiiert und begründet worden. Insoweit erscheine daher ein Vorbehaltsurteil und die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht angebracht, dem es überlassen bleibe, das Nachverfahren fortzusetzen oder bis zum rechtskräftigen Abschluß der Frankenthaler Prozesse auszusetzen.

Bei dieser Entscheidung hat das Berufungsgericht, wie die Anschlußrevision der Klägerin zutreffend rügt, unbeachtet gelassen, daß die Klägerin der Aufrechnungserklärung der Beklagten mit der Einrede entgegengetreten ist, daß über die zur Aufrechnung gestellten Forderungen ein Schiedsgericht zu entscheiden habe. Diese Einrede war begründet. Wie der Bundesgerichtshof in den miteinander verbundenen Frankenthaler Prozessen durch Urteil vom 5. Dezember 1963 - KZR 9/62 - entschieden hat, fallen unter die Schiedsgerichtsvereinbarung der Parteien sowohl Streitigkeiten über den Bestand, den Umfang und die Einhaltung der im Lizenzvertrag festgelegten Bezugsverpflichtung der Klägerin als auch Streitigkeiten um die Bezahlung von Lieferungen der Beklagten aufgrund dieser Bezugsverpflichtung. Sämtliche Forderungen, mit denen die Beklagte die Aufrechnung erklärt hat, unterliegen hiernach der vertraglich vereinbarten Schiedsgerichtsbarkeit. Die Beklagte ist daher gehindert, die Forderungen, die sie gegen die Klägerin zu haben glaubt, dem ordentlichen Gericht zur Prüfung zu unterbreiten. Sie kann diese Prüfung auch nicht dadurch herbeizuführen suchen, daß sie die Forderungen zur Aufrechnung stellt. Die Aufrechnung durfte infolgedessen gar nicht beachtet werden (BGHZ 38, 254, 258).

Die Revision der Beklagten ist hiernach unbegründet, ohne daß die vom Berufungsgericht erörterte Frage zum Zuge kommt, ob eine Aufrechnung mit der Klageforderung gegenüber dem Schadensersatzanspruch aus § 717 Abs. 2 ZPO dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung zuwiderläuft.

Zugleich ergibt sich, daß das Berufungsgericht sein Urteil zu Unrecht unter den Vorbehalt einer nachfolgenden Entscheidung über die zur Aufrechnung gestellte Schadensersatzforderung der Beklagten gestellt hat. Die Beklagte war vorbehaltlos zu verurteilen. Auf die Anschlußrevision der Klägerin mußte der Vorbehalt daher in Fortfall kommen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels

Hanebock

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner